OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351182/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 20. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des R L, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. März 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer zuerkannten Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. März 2022, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid vom 15. September 2021 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) befristet bis 31. August 2022 zuerkannt wurde, gemäß §§ 5 ff, 19, 20 und 27 Oö. SOHAG mit 20. Dezember 2021 eingestellt.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darlegung des Verfahrensganges im Wesentlichen aus, dass der Bf per 20. Dezember 2021 vom AMS abgemeldet worden sei, da er zu einem vereinbarten Kurs nicht erschienen sei. Weiters sei für 5. Jänner 2022 ein Termin beim AMS festgelegt worden, den der Bf seinerseits verweigert habe. Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 sei der Bf von der Behörde darauf hingewiesen worden, sich erneut beim AMS zu melden. Trotz dieser Aufforderung sei keine neuerliche Anmeldung beim AMS erfolgt. Da der Bf beim AMS nicht zur Arbeitssuche angemeldet sei, falle eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe weg und sei mit Bescheid einzustellen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 7. April 2022, mit der die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass nicht zu erkennen sei, wer den Bescheid nun verfasst habe, da das Rechtsverhältnis zwischen der belangten Behörde und dem AMS nicht dargelegt und in keinster Weise auf seinen Antrag vom 23. Februar 2022 eingegangen werde.
Weiters sei eine gänzliche Verweigerung der Leistung unzulässig, da kein Bezug zu einem Arbeitsangebot vorliege und auch aus dem Bescheid nicht hervorgehe, dass der Bf eine Beschäftigung oder eine Qualifizierung angeboten bekommen und diese verweigert hätte. Im Übrigen würde eine Altersdiskriminierung von Männern über 60 vorliegen und könne demnach der Einsatz seiner Arbeitskraft nicht mehr verlangt werden. Zudem gäbe es ein erhöhtes männliches Mortalitätsrisiko bedingt durch Covid-19 für über 60-Jährige.
Der Bf habe verschiedene anspruchsvolle IT-Kurse (zum Teil in Englisch) erfolgreich abgeschlossen und diese Zertifikate der Behörde und dem AMS übergeben.

I.3. Mit Schreiben vom 21. April 2022 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.
Zudem wurde Einsicht in die Verhandlungsprotokolle vom 17. Juni 2021 und 15. November 2021 zu den beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführten Verfahren (GZ: LVwG-350997 und LVwG-351076) betreffend Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG des Bf genommen.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Der Bf ist am 19. Oktober 1959 geboren, deutscher Staatsangehöriger und lebt mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin in einem Haushalt. Er hat derzeit kein eigenes Einkommen.
Mit 31. Mai 2021 wurde vom Bf ein Antrag auf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs bei der belangten Behörde eingebracht. Eine zuvor mit Bescheid vom 22. Juli 2020 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe war bis 31. Mai 2021 befristet.
Laut arbeitsmedizinischem Gutachten vom 16. September 2019 ist der Bf arbeitsfähig und einsetzbar für leichte, leicht bis mittelschwere und mittelschwere körperliche Arbeit, vorwiegend im Sitzen, Stehen und Gehen, mit fallweise forciertem Arbeitstempo, ohne Nachtarbeit und Schichtarbeit.
Der Bf hat sich am 22. Juli 2020 beim AMS arbeitssuchend gemeldet. Mit 10. November 2020 hat das AMS den Bf als arbeitssuchend abgemeldet, da er sich hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem AMS nicht kooperativ zeigte. Aufgrund einer Ermahnung der Behörde hat sich der Bf am 17. Dezember 2020 wieder beim AMS als arbeitssuchend gemeldet. Am 27. Jänner 2021 wurde der Bf wiederum vom AMS wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft und fehlender Bemühungen zum Einsatz seiner Arbeitskraft abgemeldet. Das AMS ging von einer Arbeitsunwilligkeit aus, da er oftmals nicht erreichbar war, Termine nicht eingehalten, mit dem AMS nicht zusammengearbeitet und auf Betreuungsversuche des AMS nicht reagiert hat.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. März 2021 wurde die dem Bf mit Bescheid vom 22. Juli 2020 zuerkannte Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Zeitraum März bis Mai 2021 um 50 % reduziert. Die gegen

diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. August 2021, GZ: LVwG-350997/14/Py/PP, als unbegründet abgewiesen. Auch hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in dieser Entscheidung unter Hinweis auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes unter anderem ausgeführt, dass auch eine Kürzung um 100 %, also ein gänzlicher Entfall, zwanglos vom Wortlaut „darüber hinausgehende Kürzungen“ umfasst ist.

Der Bescheid der belangten Behörde vom 8. März 2021 hat auch einen Hinweis enthalten, dass Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 10. Juli 2021 wurde der Bf ersucht, binnen 14 Tagen unter anderem einen Nachweis der AMS-Anmeldung und Betreuungsvereinbarung vorzulegen. Zumindest bis zum 24. August 2021 hat der Bf keinen Kontakt zum AMS aufgenommen.

Mit 30. August 2021 war der Bf wieder beim AMS als arbeitssuchend gemeldet.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. September 2021 wurde dem Bf rückwirkend ab 25. August 2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen zuerkannt. Dieser Bescheid wurde bis 31. August 2022 befristet.

Mit dem gegenständlichen angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 10. März 2022 wurde die mit Bescheid vom 15. September 2021 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe mit 20. Dezember 2021 eingestellt, da der Bf per 20. Dezember 2021 vom AMS abgemeldet worden ist, da er zu einem vereinbarten Kurs nicht erschienen ist. In der Folge wurde für 5. Jänner 2022 ein Termin beim AMS festgelegt, die Befolgung dieses Termins wurde vom Bf verweigert. Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 ist der Bf von der Behörde abermals darauf hingewiesen worden, sich erneut beim AMS zu melden. Dieser Aufforderung wurde nicht Folge geleistet.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

[...]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Einstellung der Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG.

Fest steht, dass aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich konstatiert, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047).

Bei den Leistungen der Sozialhilfe handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Vielmehr sind Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe unter anderem die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen, die zur Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt qualifizieren.
§ 12 Oö. SOHAG regelt insbesondere den Einsatz der Arbeitskraft sowie Ausnahmen von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass beim Bf kein Ausnahmegrund vom Einsatz seiner Arbeitskraft vorliegt.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Bf zu einem vereinbarten AMS-Kurs nicht erschienen ist und den daraufhin für 5. Jänner 2022 festgelegten Termin beim AMS verweigert hat. Auch hat der Bf - obwohl er von der belangten Behörde mit Schreiben vom 4. Februar 2022 aufgefordert wurde, sich beim AMS erneut anzumelden - keinen Kontakt zum AMS aufgenommen. Dem Vorbringen, dass die Abmeldung durch das AMS seiner Ansicht nach ungültig ist, wird nicht gefolgt, da dem Bf mehrmals mitgeteilt wurde, dass er mangels Kontaktbereitschaft vom AMS abgemeldet wurde. Ebenso wurde der Bf mehrmals ermahnt und auf die Folgen bei mangelnder Bemühung zum Einsatz seiner Arbeitskraft bzw. zur Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt hingewiesen.

§ 19 Abs. 4 Oö. SOHAG regelt eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung.
Die Materialien zum Oö. SOHAG (Blg 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 28. GP, 22f) führen zum Sanktionssystem Folgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.
[...]"

Dem Bf wurde bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. März 2021, GZ: SJF/SH, bestätigt mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. August 2021, GZ: LVwG-350997/14/Py/PP, die zuerkannte Leistung für den Zeitraum März bis Mai 2021 um 50 % gekürzt.
Der Bf wurde sowohl im Bescheid der belangten Behörde vom 8. März 2021 als auch im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. August 2021 entsprechend ermahnt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Juli 2021, GZ: SJF/SH, bestätigt mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16. Dezember 2021, GZ: LVwG-351076/10/BZ, wurde der Antrag des Bf vom 31. Mai 2021 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe gemäß Oö. SOHAG abgewiesen, da keine Bereitschaft zur Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt besteht.

Gegenständlich hat der Bf trotz mehrfacher Belehrungen über die Voraussetzung der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft für die Leistung der Sozialhilfe AMS-Kurse nicht besucht, Termine beim AMS abgelehnt und nicht wahrgenommen und trotz der Aufforderung der Behörde mit Schreiben hinsichtlich einer neuerlichen Anmeldung beim AMS sich beim AMS nicht zur Arbeitssuche gemeldet. Dem Bf waren die Konsequenzen seines Verhaltens sehr wohl klar, wurden doch auch

schon Kürzungen der Leistungen der Sozialhilfe durch die belangte Behörde vorgenommen und Anträge auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe aufgrund mangelnder Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft abgewiesen.
Dennoch wurde der Kurs nicht besucht und eine Kontaktaufnahme mit dem AMS nicht vorgenommen.
Im Lichte des Verhaltens des Bf, aus dem hervorgeht, dass er offenbar nicht gewillt ist, durch eine Zusammenarbeit mit dem AMS zu einer Beschäftigung oder zumindest zu einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu gelangen, kann die von der Behörde vorgenommene Einstellung der Leistung nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Diese Bestimmung des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG ist entgegen dem Beschwerdevorbringen auch nicht ausschließlich auf Fälle anzuwenden, in denen eine konkrete zumutbare Beschäftigung abgelehnt wurde. Sowohl der Gesetzeswortlaut (arg.: insbesondere) als auch die Materialien (arg.: z.B.) gehen unzweifelhaft von einer beispielhaften Aufzählung aus. Davon abgesehen bestimmt auch § 19 Abs. 3 Oö. SOHAG, dass bei Personen, deren Leistungen der Sozialhilfe bereits für die Dauer von 3 Monaten um 50 % gekürzt wurden, Leistungen gänzlich einzustellen sind, wenn weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Eine solche Kürzung wurde, wie oben angeführt, beim Bf bereits vorgenommen, dennoch wurde der Kursbesuch und die Kontaktaufnahme mit dem AMS verweigert.

III.3. Im Ergebnis ergibt sich daher sowohl unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips (§ 3 Oö. SOHAG) als auch unter Zugrundelegung der den Bf treffenden Bemühungspflicht (§ 12 leg. cit.) in Zusammenschau mit dem Sanktionssystem gemäß § 19 leg. cit., dass die Voraussetzungen für die Einstellung (Kürzung um 100 %) der zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe vorliegen.
Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier